

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 7. September 1907.

No. 21.

Inhalt: Bekanntmachung betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. -- Bekanntmachung betr. die Wiedereröffnung des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri.

Bekanntmachung.

Die Verordnung, betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa vom 30. Januar 1903 (Amtl. Anz. No. 5, 1903) wird mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. an auf die Ortschaften Ukuli und Mikumbi ausgedehnt.

Daressalam, den 4. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 16299 IS.

Bekanntmachung.

Das Lienhardt-Sanatorium Wugiri wird am 1. Oktober 1907 wieder eröffnet.

Die vorbehaltlich der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts in Kraft tretende Betriebsordnung hat gegen früher einige Aenderungen erfahren und wird hiermit nachstehender Auszug aus derselben zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Betriebsordnung

für das Lienhardt Sanatorium in Wugiri.

Allgemeines.

1. Das unter Leitung eines Gouvernementsarztes stehende Lienhardt Sanatorium in Wugiri (Bezirk Wilhelmstal) dient Erholungsbedürftigen als Höhenkurort.
2. Es gewährt Unterkunft und Verpflegung:
 - a. Angehörigen des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspostverwaltung, der Kaiserlichen Marine und der deutschen Konsulate;
 - b. Privatpersonen.
3. Bei Erteilung der Zusage wird im Falle gleichzeitiger Anmeldung die vorstehende Reihenfolge, und unter beiden Klassen werden die Personen mit einem ärztlichen Attest zunächst berücksichtigt.
4. Nicht aufgenommen werden:
 - a. Farbige und Mischlinge;
 - b. Kranke, deren Leiden übertragbar ist und Personen, die durch ein offensichtliches Lei-

den oder auf andere Weise zur Belästigung der übrigen Kurgäste Veranlassung geben können.

5. Unterkunft allein oder Verpflegung allein werden nicht gewährt, sondern nur volle Pension.
6. Jeder Kurgast ist gehalten die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten, anderenfalls ihm der weitere Aufenthalt im Sanatorium versagt werden kann.

Aeusserer Verwaltungsdienst. Vollpreis.

20. Der Pensionspreis (Vollpreis) für ein Zimmer im Einzelhause oder im südlichen Flügel des Kurhauses beträgt 7 Rp., für ein Zimmer im nördlichen Flügel des Kurhauses 5 Rp.

Bei Benutzung eines ganzen Einzelhauses oder zweier Zimmer im Kurhause durch eine Person ist der doppelte Preis zu zahlen.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte, wenn kein besonderes Zimmer für sie beansprucht wird. Für zwei zahlende Kinder ist ein besonderes Zimmer zuständig. Kinder unter 3 Jahren, für die weder ein besonderes Zimmer noch Beköstigung vom Sanatorium geliefert wird, sind frei. Werden für sie Lebensmittel vom Sanatorium erbeten, so ist die Festsetzung des Preises dem Ermessen des leitenden Arztes überlassen.

21. Der Tag der Aufnahme wird nicht, der des Abgangs voll in Anrechnung gebracht.

Vorzugspreise.

22. Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspost und der Marine können Vorzugspreise von 5 Rp. für ein Zimmer im Einzelhause oder im südlichen Flügel des Kurhauses und von 3½ Rp. im nördlichen Flügel des Kurhauses nur auf Grund einer Entscheidung des Kaiserlichen Gouvernements gewährt werden.

Die Vorzugspreise können auch für Angehörige des Kaiserlichen Gouvernements, die ihre Dienstperiode um mindestens ein Jahr verlängern, sowie für deren Ehefrauen und Kinder, selbst wenn diese allein das Sanatorium aufsuchen, sowie für die in ihrer Begleitung

befindlichen weissen Dienstboten auf begründeten Antrag vom Gouvernemente gewährt werden.

Art der Unterkunft.

23. Unteroffiziere des Gouvernements und der Schutztruppe, sowie Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine haben Anspruch auf Aufnahme im nördlichen Flügel des Kurhauses.

Antrag auf Aufnahme

24. Wer im Sanatorium Aufnahme als Kurgast zu finden wünscht, hat möglichst einen telegraphischen oder schriftlichen Antrag beim Sanatorium zu stellen unter Angabe seiner Adresse, des Tages der Aufnahme, der gewünschten Unterkunft (Einzelhaus oder Kurhaus) und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.

Ist Platz vorhanden, so erhält der Antragsteller einen Aufnahmeschein, der bei der Ankunft dem Verwalter auszuhändigen ist. Wegen etwa gewünschter Abholung von der Bahnstation, Stellung von Reittieren oder Tragstühlen hat sich der Kurgast mit dem Sanatorium unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Bei Verspätung in der Ankunft ohne Mitteilung an das Sanatorium wird der Platz nur auf die Dauer von zwei Tagen freigehalten.

Verpflegung.

29. Die Verpflegung ist für sämtliche Kurgäste gleich und findet für die Bewohner der Einzelhäuser und des südlichen Kurhausflügels im südlichen Flügel des Kasinos statt; den Bewohnern des nördlichen Flügels ist die nördliche Hälfte des Kasinos vorbehalten. Besondere Verpflegung ist mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet, jedoch ist dieselbe besonders zu bezahlen; die Preise sind dem Ermessen des Arztes überlassen.

In den Wohnzimmern werden die Hauptmahlzeiten nur auf ärztliche Anordnung verabreicht. Wünscht ein Kurgast das erste Frühstück in seinem Zimmer einzunehmen, so tritt ein Aufschlag von $\frac{1}{2}$ Rp pro Frühstück ein.

30. Eigene Getränke mitzubringen ist nicht gestattet. Die Getränke werden durch das Sanatorium beschafft und gegen Forderungszettel abgegeben.

Preisliste liegt im Speisezimmer aus.

Beleuchtung und Heizung.

31. Das Sanatorium sorgt unentgeltlich für Beleuchtung und Heizung.

Bedienung und Wäsche.

32. Jeder Gast, ausser Unteroffizieren des Gouvernements und der Schutztruppe, sowie Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, ist verpflichtet, einen farbigen Diener mitzubringen, der auf Anordnung des leitenden Arztes auch zur Bedienung bei Tisch herangezogen werden kann.

Die Gäste sind gehalten, durch ihre Diener ihre Wohnung und Nebenräume säubern und in Ordnung halten zu lassen.

33. Das Sanatorium liefert Tisch- und Bettwäsche, sowie Handtücher unentgeltlich. Die Gäste haben Gelegenheit, ihre Privatwäsche bei dem Wäscher des Sanatoriums waschen zu lassen. Das Sanatorium übernimmt für die Privatwäsche keine Verantwortung. Badewäsche wird im allgemeinen nicht geliefert. Beschwerden über den Wäscher sind beim leitenden Arzt oder dem Verwalter anzubringen. Die Waschpreise unterliegen der Festsetzung des leitenden Arztes.

Spiel- und Lesezimmer.

34. Ueber die Abgabe der Bücher der Bibliothek trifft der Leiter des Sanatoriums die notwendigen Anordnungen. Beim Entleihen von Büchern ist eine Kautions von 3 Rp. zu hinterlegen, die bei der Rückgabe der Bücher zurückerstattet wird.

35. Sämtliche Spieleinrichtungen, die Büchersammlung und die ausliegenden Zeitungen stehen den Gästen unentgeltlich zur Verfügung.

Ausflüge.

36. Zu Ausflügen können vollständige Reiseausrüstungen für täglich 3 Rp. sowie Reittiere für täglich je 4 Rp. ermietet werden. Bei Ausflügen von mehr als 1 tägiger Dauer ist der Kurgast verpflichtet, für die Verpflegung des Tieres und des Wärters zu sorgen, für letzteren bis zu einer Höhe von 15 Heller täglich.

Zu Spazierritten werden Reittiere gestellt zu folgenden Preisen:

Bis zu 2 Stunden 1 Rp., für einen halben Tag 2 Rp., für einen ganzen Tag 4 Rp.

Daressalam, den 6. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J.-No. 15659 V.

befindlichen weissen Dienstboten auf begründeten Antrag vom Gouvernement gewährt werden.

Art der Unterkunft.

23. Unteroffiziere des Gouvernements und der Schutztruppe, sowie Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine haben Anspruch auf Aufnahme im nördlichen Flügel des Kurhauses.

Antrag auf Aufnahme

24. Wer im Sanatorium Aufnahme als Kurgast zu finden wünscht, hat möglichst einen telegraphischen oder schriftlichen Antrag beim Sanatorium zu stellen unter Angabe seiner Adresse, des Tages der Aufnahme, der gewünschten Unterkunft (Einzelhaus oder Kurhaus) und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.

Ist Platz vorhanden, so erhält der Antragsteller einen Aufnahmeschein, der bei der Ankunft dem Verwalter auszuhändigen ist.

Wegen etwa gewünschter Abholung von der Bahnstation, Stellung von Reittieren oder Tragstühlen hat sich der Kurgast mit dem Sanatorium unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Bei Verspätung in der Ankunft ohne Mitteilung an das Sanatorium wird der Platz nur auf die Dauer von zwei Tagen freigehalten.

Verpflegung.

29. Die Verpflegung ist für sämtliche Kurgäste gleich und findet für die Bewohner der Einzelhäuser und des südlichen Kurhausflügels im südlichen Flügel des Casinos statt; den Bewohnern des nördlichen Flügels ist die nördliche Hälfte des Casinos vorbehalten. Besondere Verpflegung ist mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet, jedoch ist dieselbe besonders zu bezahlen; die Preise sind dem Ermessen des Arztes überlassen.

In den Wohnzimmern werden die Hauptmahlzeiten nur auf ärztliche Anordnung verabreicht. Wünscht ein Kurgast das erste Frühstück in seinem Zimmer einzunehmen, so tritt ein Aufschlag von $\frac{1}{2}$ Rp pro Frühstück ein.

30. Eigene Getränke mitzubringen ist nicht gestattet. Die Getränke werden durch das Sanatorium beschafft und gegen Forderungszettel abgegeben.

Preisliste liegt im Speisezimmer aus.

Belichtung und Heizung.

31. Das Sanatorium sorgt unentgeltlich für Belichtung und Heizung.

Bedienung und Wäsche.

32. Jeder Gast, ausser Unteroffizieren des Gouvernements und der Schutztruppe, sowie Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Marine, ist verpflichtet, einen farbigen Diener mitzubringen, der auf Anordnung des leitenden Arztes auch zur Bedienung bei Tisch herangezogen werden kann.

Die Gäste sind gehalten, durch ihre Diener ihre Wohnung und Nebenräume säubern und in Ordnung halten zu lassen.

33. Das Sanatorium liefert Tisch- und Bettwäsche, sowie Handtücher unentgeltlich. Die Gäste haben Gelegenheit, ihre Privatwäsche bei dem Wäscher des Sanatoriums waschen zu lassen. Das Sanatorium übernimmt für die Privatwäsche keine Verantwortung. Badewäsche wird im allgemeinen nicht geliefert. Beschwerden über den Wäscher sind beim leitenden Arzt oder dem Verwalter anzubringen. Die Waschpreise unterliegen der Festsetzung des leitenden Arztes.

Spiel- und Lesezimmer.

34. Ueber die Abgabe der Bücher der Bibliothek trifft der Leiter des Sanatoriums die notwendigen Anordnungen. Beim Entleihen von Büchern ist eine Kautions von 3 Rp. zu hinterlegen, die bei der Rückgabe der Bücher zurückerstattet wird.

35. Sämtliche Spieleinrichtungen, die Büchersammlung und die ausliegenden Zeitungen stehen den Gästen unentgeltlich zur Verfügung.

Ausflüge.

36. Zu Ausflügen können vollständige Reiseausrüstungen für täglich 3 Rp. sowie Reittiere für täglich je 4 Rp. ermietet werden. Bei Ausflügen von mehr als 1 tägiger Dauer ist der Kurgast verpflichtet, für die Verpflegung des Tieres und des Wärters zu sorgen, für letzteren bis zu einer Höhe von 15 Heller täglich.

Zu Spazierritten werden Reittiere gestellt zu folgenden Preisen:

Bis zu 2 Stunden 1 Rp., für einen halben Tag 2 Rp., für einen ganzen Tag 4 Rp.

Darssakam, den 6. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J.-No. 15659 V.